

Regierungsrat

*Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Schweizerische
Erziehungsdirektorenkonferenz EDK
Zähringerstr. 25
Postfach 5975
300 Bern

26. Juni 2006

Stellungnahme des Kantons Solothurn zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Master-Studiengängen an Fachhochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns, in Abstimmung mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, folgende Hinweise:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Zielsetzung der vorliegenden Vereinbarung ist zu begrüßen. Es ist unabdingbar, dass die Attraktivität des Bachelor-Abschlusses von Fachhochschulen gewährleistet bleibt und Master-Studiengänge als neue Studienstufe nur dort aufgebaut werden, wo ein deutlicher volkswirtschaftlicher Mehrwert dies rechtfertigt. Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung ist es daher unerlässlich, dass der Aufbau von Master-Studiengängen von Bund und Kantonen mit klaren Vorgaben beschränkt und gesteuert wird, so dass der Aufbau der neuen Studienstufe nicht auf Kosten der Bachelor-Studiengänge geht und deren hohe Qualität gewährleistet ist.

Diese enge Steuerung im Fachhochschulbereich ist indessen nur für die Startphase angebracht; so lange nämlich, bis sich das System bezüglich Profilierung und Finanzierung der neuen Studienstufe eingespielt hat. Spätestens mit dem Übergang in ein von Bund und Kantonen gesamtheitlich gesteuertes Hochschulsystem, das Universitäten und Fachhochschulen in gleicher Weise umfasst, muss den Fachhochschulen dasselbe Mass an Autonomie gewährt werden wie den Universitäten. In diesem Sinne ist die zeitliche Befristung bis längstens 2011 in Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs unabdingbar.

Die vorgesehene Befristung rechtfertigt es, die qualitativen und quantitativen Rahmenbedingungen für die Führung eines Master-Studiengangs restriktiv zu definieren: Das System soll sich langsam

entwickeln, gewinnt dann aber, wenn es sich nach dieser Übergangsphase eingespielt hat, an Freiheitsgrad.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen folgend, beurteilen wir den Vereinbarungsentwurf als gelungen. Zu begrüssen ist insbesondere die restriktive Formulierung der Mindestanzahl Studierender unter Ziff. 1. des Anhangs. Es ist zwar zu erwarten, dass einzelne Fachbereiche Mühe haben werden, unter diesen Bedingungen Master-Studiengänge einzurichten. Gerade unter diesen Bedingungen ist jedoch eine gesamtschweizerische Angebotspolitik sinnvoll und nötig.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

a) Vereinbarung

- Titel / Präambel: Es sollte in geeigneter Form festgehalten werden, dass diese Regelungen nicht für die den Nachdiplomstudien (Art. 8 FHG) zugeordneten Master-Studiengänge gelten.
- Art. 1 Abs. 1 lit. f.: die Bedeutung der Forderung der internationalen Kompatibilität ist unklar und sollte daher erläutert werden.
- Art. 3 Abs. 2: Falls eine Akkreditierung erfolgt ist und die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 erfüllt sind, sollte auch ohne weiteres die Bewilligung erfolgen; die „kann“-Formulierung ist entsprechend zu ersetzen durch „Das EVD erteilt nach erfolgter Akkreditierung“.

b) Anhang

- Ziff. 1: Es ist klarzustellen, dass diese Mindestzahlen jeweils für den Beginn des jeweiligen Studiengangs gelten.
- Ziff. 2.2.: Zu den wichtigen Gründen zählt auch die Anschlussfähigkeit an PhD-Programmen.
- Ziff. 3.2. Eine klare Unterscheidung der Kompetenzprofile für die Stufen Bachelor und Master ist unabdingbar. Bei Fachrichtungen wie Tanz, Musik, Sport etc. ist jedoch zu berücksichtigen, dass hier Elemente des Trainierens sowohl auf der Bachelor- wie der Master-Stufe eine wichtige Rolle spielen.
- Ziff. 3.3.: Die Formulierung ist so anzupassen, dass sie für alle Bereiche zutrifft (Vorschlag: neutral von „Forschung“ statt „wissenschaftlicher Forschung“ sprechen).
- Ziff. 7.2 und 7.3.: Diese Bestimmungen sind nicht einleuchtend und sollten gestrichen werden. Denn Ziff. 1. des Anhangs stellt ja bereits sicher, dass für jedes potenzielle Master-Angebot eine Mindestnachfrage vorhanden sein muss. Falls unter diesen Umständen jedoch ein Parallelangebot zustande käme, sollte es auch bewilligt werden. Denn es kann nicht Ziel der Vereinbarung sein, einen einzelnen Träger zu verpflichten, mit seinem Master-Angebot die gesamte Nachfrage zu erfüllen. Ebenso wenig darf es zu einer Ausschaltung jeder Angebotskonkurrenz kommen.

c) Erläuternder Bericht

Der Kommentar zu Ziff. 7 hält fest, dass für die Durchführung von sog. Kooperationsmastern die Bedingungen bezüglich Forschungsschwerpunkt für jedes Modul erfüllt werden müssen, d.h. dass jede Fachhochschule bzw. Teilschule ihre entsprechenden Kompetenzen ausweisen muss. Diese Anforderung sollte auch für Kooperationsmaster mit Universitäten gelten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Regierungsrat

Christian Wanner
Rathaus/Bahussergasse 24
4000 Solothurn
www.so.ch

sig.

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin